

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Rechtsprechung

52. Jahrgang

Heft 3 – März 2011

– Auszug Seite 50 bis 52 –

Autor: Markus Vogts,

Wolfgang Göbel

Zu den Korrekturvoraussetzungen von Renten der tariflichen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vor der Systemumstellung

von Wolfgang Göbel¹ und Markus Vogts²

1. Sofern ein Träger der tariflichen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (hier: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) eine Korrekturentscheidung über bereits geleistete Renten nach dem Recht vor der Systemumstellung im öffentlichen Dienst treffen will, ist dies unter Beachtung des den Grundsatz von Treu und Glauben konkretisierenden Maßstabs des § 48 VwVfG außerhalb der Voraussetzungen nach § 40 VBLS n.F. möglich.

2. Weil hier nicht erwiesen war, dass es bei der VBL eine Arbeitskultur gab, Sollrentenberechnungen nach § 40 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe e VBLS i.d.F. bis zum 31.12.2001 nicht vorzunehmen, ergab sich jedoch im vorliegenden Fall aus der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG kein Aufhebungshindernis.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.12.2010 – 12 U 209/09

Um zu verhindern, dass Nachteile, die in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die grundsätzliche Kürzung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG um 40 Prozent insbesondere bei einem Rentenbeginn ab dem 1.10.1996 eintraten, im Wege der bis zum 31.12.2001 gewährten Gesamtversorgung ausgeglichen werden mussten, verfügte die 30. Satzungsänderung der VBL vom 26.6.1997 die Selbstverpflichtung, nach § 40 Abs. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe e VBS eine Sollrentenberechnung der gesetzlichen Rente ohne die Anwendung von Artikel 6

§ 4 Abs. 6 FANG bzw. § 22 Abs. 4 FRG vorzunehmen.

Da eine Vereinbarung zur Vornahme dieser Sollrentenberechnung mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als im Rahmen der Systemumstellung zum 1.1.2002 nach § 33 Abs. 4 ATV – nicht existierte, waren die Zusatzversorgungskassen gehalten, diese Berechnungen selbst vorzunehmen. Im vorliegenden Fall und in drei weiteren am selben Tag vor dem OLG Karlsruhe verhandelten Fällen hatte die VBL solche Berechnungen nicht vorgenommen und die Renten überzahlt.

Zum Streit kam es, nachdem es aufgrund des am 30.4.2007 verkündeten Altersrentenanpassungsgesetzes unter den Voraussetzungen des neu gefassten Artikels 6 § 4c Abs. 2 FANG zu einer Neuberechnung der gesetzlichen Rente für eine bis zum 30.6.2000 währende Übergangszeit gekommen war und die VBL daraufhin anlassbezogen eine Neuberechnung der Betriebsrente vornahm.

Da sich die Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach der Rechtsprechung des BGH vom 22.5.1985 (NJW-RR 1986, S. 162) hier an den für die Beamtenversorgung entwickelten Grundsätzen orientierten musste, war aufzuklären, welche Arbeitskultur bei der VBL bzgl. der satzungsgemäß angeordneten Sollrentenberechnung herrschte.

Gekürzter Sachverhalt

Der Kläger bezog von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab dem 1.1.1999 eine gesetzliche Altersrente. Daneben erhielt er, wie ihm unter dem

29.3.1999 mitgeteilt wurde, ebenfalls seit dem 1.1.1999 von der Beklagten eine Versorgungsrente für Versicherte nach § 37 VBLS a. F. in Höhe von zunächst monatlich 1.245,55 DM brutto. Zur Errechnung der Versorgungsrente ging die Beklagte von einer Gesamtversorgung in Höhe von 3.646,40 DM aus und zog davon eine gesetzliche Rente in Höhe von 2.400,85 DM ab. Mit Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 21.8.2007 wurde die gesetzliche Rente des Klägers von Anbeginn neu festgestellt, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13.6.2006 – 1 BvL 9/00 u.a. – den Gesetzgeber aufgefordert hatte, zugunsten der am 30.9.1996 rentennahen Jahrgänge bis zum 31.12.2007 eine Übergangsregelung für die Absenkung der Entgeltpunkte nach § 22 Abs. 4 FRG zu schaffen, die mit dem Rentenversicherungs-Anpassungsgesetz im April 2007 vorlag.

Diesen Bescheid der DRV nahm die Beklagte zum Anlass, auch die Betriebsrente des Klägers rückwirkend ab 1.1.1999 – und erstmals unter Anwendung der Vorschrift des § 40 Abs. 1, Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. – zu berechnen. Unter Heranziehung der nicht abgesenkten gesetzlichen Rente (2.793,79 DM) gelangte die Beklagte in ihrer von dem Kläger angegriffenen Mitteilung vom 14.2.2008 zu dem Ergebnis, dass die Zusatzrente des Klägers für den Zeitraum vom 1.1.1999 bis 29.2.2008 mit insgesamt 21.085,80 Euro überzahlt sei, forderte diesen Betrag jedoch nicht zurück. Gleichzeitig teilte sie dem Kläger mit, dass die Betriebsrente in der bisherigen Höhe von 611,70 Euro netto letztmalig für Februar 2008 ge-

zahlt wurde und in Zukunft (ab dem 1.3.2008) monatlich nur noch 516,29 Euro brutto/428,00 Euro netto betrage. Das Landgericht hatte die auf Feststellung gerichtete Klage, dem Kläger auch ab dem 1.3.2008 eine Rente zu gewähren, bei der die Versorgungsrente mit den um die Abschläge nach § 22 Abs. 4 FRG verminderten Bezügen ermittelt wird, abgewiesen.

Entscheidung

Die zulässige Berufung wurde für nicht begründet erachtet, dem Kläger stehe kein Anspruch auf die begehrte Feststellung zu.

Aus der Begründung

Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet die Einhaltung des Vertrauensgrundsatzes und dabei die Gesamtabwägung im Einzelfall (BGH, NJW-RR 1986, 162). Hierzu gehört es auch, dass Korrekturen nicht in einem beliebigen Zeitrahmen möglich sind. Dieser Grundsatz wird durch die Bestimmung des § 48 Abs. 4 VwVfG konkretisiert, wonach die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt möglich ist, in dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme eines Verwaltungsakts rechtfertigen. Dabei setzt erst die vollständige Kenntnis aller für die Entscheidung über eine Rücknahme relevanten Tatsachen die Frist in Lauf, sodass es sich um eine reine Entscheidungsfrist handelt. Beweispflichtig für den Zeitpunkt, in dem die Behörde Kenntnis von den Tatsachen i. S. d. § 48 Abs. 4 VwVfG erlangt hat, ist grundsätzlich die Behörde, nicht der von der Rücknahme betroffene Bürger. Dies gilt insbesondere, soweit es sich um behördeninterne Vorgänge handelt. Es ist jedenfalls im Zweifel Sache der Behörde, nachzuweisen, dass sie nicht schon vor Jahresfrist davon Kenntnis hatte.

Auf Grundlage der von dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme ist der Senat mit dem für § 286 ZPO erforderlichen Maß an Gewissheit der Überzeugung, dass die Beklagte von dem Umstand, dass beim Kläger ein Fremdretenatbestand zu berücksichti-

gen war, erst im Jahr 2007 infolge der Neufeststellung der gesetzlichen Rente Kenntnis erlangt hatte.

Entgegen der Darstellung des Klägers gab es im Jahr 1999 bei der Beklagten weder eine Anweisung noch eine Arbeitskultur dahingehend, dass Zeiten nach dem Fremdretenengesetz bei der Bemessung der Betriebsrente nicht zu berücksichtigen waren. Der Zeuge W. hat aus Sicht der Führungsebene der Beklagten glaubhaft und überzeugend dargelegt, dass die Satzungsänderung, die zur Einführung des § 40 Abs. 1, Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. führte, von der Beklagten „ohne Wenn und Aber“ umgesetzt wurde. Der Zeuge legte dar, dass die in Rede stehende Satzungsänderung auf „Biegen und Brechen“ umzusetzen war. Aufgrund dieser Darlegung steht für den Senat fest, dass die Umsetzung der Satzungsbestimmung des § 40 Abs. 1, Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. nicht zur Disposition der Beklagten stand und es keine Anweisung ab, diese Regelung in der Praxis nicht anzuwenden.

Nach den überzeugenden Angaben des Zeugen K. sollte die Bestimmung des § 40 Abs. 1, Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. nach den Vorstellungen der Führungsebene der Beklagten auch in einfacher Weise angewendet werden, nämlich dadurch, dass in (nur) einem vorgegebenen Rechenschritt die Sollrente angerechnet wird. Mit einem für das Leben praktischen Grad von Gewissheit folgt hieraus, dass eine Nichtanwendung dieser Bestimmung nur auf individuelle Bearbeitungsfehler einzelner Mitarbeiter zurückzuführen ist, die die Fremdreten im gesetzlichen Rentenbescheid übersehen haben. Vor diesem Hintergrund ist mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit auch die theoretische Möglichkeit auszuschließen, dass es einzelne Mitarbeiter bewusst unterlassen haben, Fremdreten zu berücksichtigen.

Zwar bietet das Sechs-Augen-Prinzip der Beklagten, wie der vorliegende Fall zeigt, keine vollkommene Richtigkeitsgewähr. Die betroffenen Mitarbeiter konnten wegen des Sechs-Augen-Prinzips nicht davon ausgehen, dass Falschbearbeitungen dauerhaft unentdeckt bleiben, sodass auch dies im Hinblick auf mögliche arbeitsrechtliche

Konsequenzen dagegen spricht, dass die Mitarbeiter auf Ebene der Sachbearbeiter bewusst falsche Rentenmitteilungen erstellt haben. Daher schließt der Senat aus, dass der Fremdretenatbestand des Klägers bereits 1999 bekannt war.

Vor diesem Hintergrund ordnen sich auch die Angaben der Zeugin T. in das Geschehen ein, die Angabe, dass in der täglichen Bearbeitung § 40 Abs. 1, Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. anzuwenden war und eine fehlende Berücksichtigung von Fremdreten bei der Betriebsrente nur auf ein Übersehen der entsprechenden Teile des gesetzlichen Rentenbescheids zurückgeführt werden konnte. Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin T. die Unwahrheit gesagt hat.

Nach Angaben der Zeugin H. in einem Parallelverfahren, das gemeinsam mit diesem Verfahren verhandelt wurde, hat bei der Beklagten in Vorbereitung des Senatstermins eine Besprechung zum Thema der damaligen Bearbeitung der Fremdretenfälle stattgefunden. Der Senat unterstellt der Beklagten keine Manipulation von Zeugen. Für den Senat ist aber nicht zu erkennen, in welchem Maße die Aussage der Zeugin T. das Ergebnis ihrer individuellen Erinnerung ist, in welchem Maße hier Erläuterungen der Vorgesetzten zur damaligen Bearbeitungsweise hineingewirkt haben oder inwieweit Unterhaltungen mit der Zeugin H., die Teilnehmerin o. g. Besprechung war, zu dieser Sache eine Rolle gespielt haben.

Da eine ständige Verwaltungspraxis der Nichtanwendung des § 40 Abs. 2 a) ee) VBLS a. F. nicht festgestellt werden konnte, bedarf es keiner Entscheidung, ob aus einer entsprechenden satzungswidrigen Handhabung in anderen Fällen eine Bindung zugunsten der Klägerin entstehen könnte.

Anmerkung

Die streitgegenständliche Satzungsvorschrift verpflichtet die Beklagte, „die Rente“ zu ermitteln, die ohne die Anwendung von Art. 6 § 4 Abs. 6 FANG bzw. von § 22 Abs. 4 FRG aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten wäre. Dieser Vorgabe entsprechenden Berechnungen lassen sich allerdings

nicht durch einen von der VBL aufgelegten Vordruck vornehmen. Denn dieser sieht lediglich eine näherungsweise Berechnung der Sollrente vor. Denn aus der Summe der Entgeltpunkte aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden zunächst die mit dem Faktor 0,6 bewerteten Zeiten herausgerechnet und sodann nach Erhöhung um den Faktor $1/0,6$ wieder hinzuaddiert.

Diese vereinfachte Berechnung lässt die Gesamtleistungsbewertung der gesetzlichen Rentenversicherung außer Acht, ferner den Umstand, dass nach § 262 SGB VI häufig Zuschläge für Beitragszeiten zu berücksichtigen sind. Die Verwendung des Vordrucks ermöglicht daher nur eine Schätzung der Sollrente im Rahmen eines durch den Vordruck bestimmten Näherungsverfahrens. Für die Anwendung eines Näherungsverfahrens fehlt es aber an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Denn eine dem § 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG entsprechende Regelung, die ein Näherungsverfahren zulässt, ist im vorliegenden Sachzusammenhang nicht existent.

1 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Legiendamm 6, 10179 Berlin

2 Rentenberater, Kanzlei VOGTS & PARTNER, Lötzeener Str. 6, 76139 Karlsruhe